

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2875/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1971 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,40
	II. Rohrzucker	6,77 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,40
	II. Rohrzucker	6,77 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des
eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.